

## II Zuschläge

### 1. Unfalleinsatz

Für jeden Unfalleinsatz wird ein Unfallzuschlag von 30,- DM erhoben.

### 2. Infektionszuschlag

Für Einsätze aus Anlaß des Vorliegens einer übertragbaren Krankheit mit anschließender Desinfektion des Fahrzeuges wird ein Zuschlag von 40,- DM erhoben.

### 3. Frühgeburtenzuschlag

Zur Abgeltung der erhöhten Kosten bei Frühgeburten-Transporten für den Einsatz des Inkubators wird eine zusätzliche Pauschale von 20,- DM berechnet.

### 4. Nachtfahrten, Sonn- und Feiertage

Für Einsätze zur Nachtzeit (21.00 - 6.00 Uhr) sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25% des Kostensatzes erhoben, mindestens jedoch

- |  |          |
|--|----------|
| a) für RTW                             | 12,50 DM |
| b) für KTW                             | 5,50 DM  |
| c) für Behelfskrankenwagen (Mietwagen) | 3,- DM   |

Der Zuschlag darf nur einmal erhoben werden.

### 5. Beförderung mehrerer Personen

Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Kranker in demselben Fahrzeug wird für den zweiten und jeden weiteren Kranken ein Zuschlag

- |  |
|--|
| a) für RTW 1,50 DM je km<br>mindestens 15,- DM   |
| b) für KTW -,80 DM je km,<br>mindestens 8,- DM   |
| c) für Behelfskrankenwagen (Mietwagen)<br>und wenn es sich um eine sitzende Person im<br>Spezialkrankenwagen handelt,<br>-,25 DM je km |

mindestens 2,50 DM erhoben.

Der Gesamtfahrpreis ist auf alle Beförderten im Verhältnis zur gefahrenen Strecke aufzuteilen.

### 6. Für Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal) werden keine Entgelte berechnet; das gilt nur für die Hinfahrt zum Krankenhaus oder Arzt.

## III Auslagen

Die Kosten für in Anspruch genommenes Verbandsmaterial, für Medikamente o. ä. sind nach dem Selbstkostenpreis abzurechnen.

## IV Wartezeiten

(1) Wartezeit ist die Zeit, die im Rahmen eines Transportauftrages nach Ablieferung des Beförderten am Zielort bis zum Beginn des Rücktransports verstreicht.

(2) Für die erste Viertelstunde Wartezeit wird kein Wartegeld berechnet. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird ein Wartegeld von

- |   |
|---|
| a) 16,- DM bei einem RTW                            |
| b) 16,- DM bei einem KTW                            |
| c) 8,- DM bei einem Behelfskrankenwagen (Mietwagen) |

berechnet.

## § 14

(1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht unterschritten werden. Ein anderes als das behördlich festgesetzte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.

(2) In den in dieser Verordnung genannten Entgelten ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer nicht enthalten; bei mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen erhöhen sich die Sätze um den jeweiligen Prozentsatz der Mehrwertsteuer.

(3) Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden.

(4) Für die Berechnung des Kilometersatzes sind die gesamten Fahrkilometer (Leer-, An- und Abfahrten) und nicht die Nutzkilometer zugrunde zu legen.

(5) Werden bestellte Fahrzeuge nach Beginn der Anfahrt nicht zur Beförderung benutzt, so sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erheben, sofern der Unternehmer diesen Umstand nicht zu vertreten hat.

## D Schlußbestimmungen

### § 15

#### (1) Andere Vorschriften

Die Rechte und Pflichten der Unternehmer und Fahrer nach dem PBefG, seinen Durchführungsvorschriften, der BOKraft und der zum Gelegenheitsverkehr erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

#### (2) Mitführen dieser Verordnung

Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets im Krankenwagen mitzuführen und dem Beförderten auf Verlangen vorzuweisen.

#### (3) Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 (1) Ziffer 3 c, d, 4 PBefG mit Geldbußen geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist. Die Höhe der Geldbuße kann nach § 61 (2) PBefG bis zu 10.000,- DM betragen.

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Bez.-Reg. Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Friesland vom 8. 12. 1978, soweit sie den Landkreis Wittmund betrifft, außer Kraft.

Wittmund, den 8. Juli 1980

#### Landkreis Wittmund

Landrat  
gez. Unterschrift

Oberkreisdirektor  
gez. Unterschrift

## III. Kreisfreie Städte

### Verordnung

der Stadt Oldenburg (Oldb)

zur Änderung der Verordnung

über Beförderungsentgelte

und Beförderungsbedingungen

für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken vom 7. Juli 1980

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I, Seite 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1978 (BGBl. I, S. 665) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet des Kraftdroschkenverkehrs vom

